

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	3
A.1	Landratsamt Ortenaukreis – Baurechtsamt	3
A.2	Landratsamt Ortenaukreis – Vermessung und Flurneuordnung	3
A.3	Landratsamt Ortenaukreis – Amt für Landwirtschaft	4
A.4	Landratsamt Ortenaukreis – Amt für Umweltschutz / Untere Naturschutzbehörde	7
A.5	Landratsamt Ortenaukreis – Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz	9
A.6	Landratsamt Ortenaukreis – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft	14
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	17
A.8	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	20
A.9	Regionalverband Südlicher Oberrhein	21
A.10	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein	22
A.11	Deutsche Telekom Technik GmbH	23
A.12	bnNETZE GmbH	24
A.13	Netze BW GmbH	24
A.14	terranets bw GmbH	26
A.15	Abwasserzweckverband Südlicher Ortenau	27
A.16	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH	28
A.17	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	28
A.18	Polizeipräsidium Offenburg – Sachbereich Verkehr	29
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	31
B.1	Landratsamt Ortenaukreis – Amt für Waldwirtschaft	31
B.2	Landratsamt Ortenaukreis – Straßenbauamt	31
B.3	Landratsamt Ortenaukreis – Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht	31
B.4	Landratsamt Ortenaukreis – Gesundheitsamt	31
B.5	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 54.1 – 54.4	31
B.6	Die Autobahn GmbH des Bundes	31
B.7	TransnetBW GmbH	31
B.8	Amprion GmbH	31
B.9	Stadt Mahlberg	31
B.10	Landratsamt Ortenaukreis – Dezernat für den Ländlichen Raum	31
B.11	Landratsamt Ortenaukreis – Straßenverkehrsamt	31
B.12	Landratsamt Ortenaukreis – Amt für Schule und Kultur	31
B.13	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	31
B.14	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Straßenplanung	31
B.15	Handelsverband Südbaden e.V.	31
B.16	Handwerkskammer Freiburg	31
B.17	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	31
B.18	unitymedia GmbH	31
B.19	Vodafone GmbH	31
B.20	Ortenauer Energieagentur GmbH	31
B.21	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	31
B.22	Landesnatschutzverband	31
B.23	BUND e.V.	31
B.24	Gemeinde Kappel-Grafenhausen	31

**Abwägung der Stellungnahmen aus der Freiw. Frühzeitigen Beteiligung** Seite 2 von 31

---

B.25	Gemeinde Ringsheim .....	31
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT .....	31

**A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
<b>A.1</b>	<b>Landratsamt Ortenaukreis – Baurechtsamt</b> (gemeinsames Schreiben vom 15.07.2022)	
A.1.1	Der Bebauungsplan ist nicht genehmigungspflichtig.  Es werden folgende Anregungen vorgebracht:	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.2	<b>Bauplanungsrechtliche Festsetzungen:</b>  Ziffer 1.4: In der Begründung ist die Erhöhung der nach § 19 Abs. 4 BauNVO zulässigen GRZ II zu begründen. Im Hinblick auf den Schutzzweck des § 19 Abs. 4 sind die nachteiligen Auswirkungen auf den Grund und Boden zu berücksichtigen, aber auch Umstände und Maßnahmen, die zur Minderung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen führen. Diese sind im Bebauungsplan festzusetzen.	Dies wird berücksichtigt.  Die Begründung wird ergänzt.  Mit GRZ 0,4 wird in beiden Baugebiete eine lockere Bebauung festgesetzt, womit ein hoher Freiraumanteil gesichert werden soll. Aufgrund der erhöhten Dichte GFZ 1,2 im WA1 und der hierzu erforderlichen Tiefgaragen, Wegeflächen, Fahrradstellplätze etc. müssen die Grundstücke auf ca. 80 % der Fläche baulich in Anspruch genommen werden. Dies entspricht auch dem Flächensparen. Der hohe Versiegelungsgrad wird durch die festgesetzte Dach- und Tiefgaragenbegrünung kompensiert.
A.1.2.1	Ziffer 1.13.7: Dort ist die Rede von einem Gewässerrandstreifen des Marbachs. Dieser sollte im zeichnerischen Teil dargestellt werden, sofern dieser im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt.	Dies wird berücksichtigt.  Der Gewässerrandstreifen des Marbachs wird in der Planzeichnung gekennzeichnet.
A.1.3	<b>Örtliche Bauvorschriften:</b>  Ziffer 2.6.2: Nach Satz 2 gilt diese Forderung nicht für Reihemittelhäuser. Nach Ziffer 1.6 Planungsrecht sind allerdings keine Reihenhäuser, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.	Dies wird berücksichtigt.  Auf die Beschränkung einzelner Haustypen wird verzichtet. Die Planzeichnung (Nutzungsschablone) und die Bauvorschriften werden angepasst.
A.1.4	<b>Zeichnerischer Teil:</b>  Die genaue Lage der Fläche des Leitungsrechts ist u.E. nicht eindeutig erkennbar.	Dies wird berücksichtigt.  Auf das Leitungsrecht wird verzichtet, da die Verkehrsfläche einen ausreichenden Arbeitsraum bietet.
<b>A.2</b>	<b>Landratsamt Ortenaukreis – Vermessung und Flurneuordnung</b> (gemeinsames Schreiben vom 15.07.2022)	
A.2.1	<b>Untere Vermessungsbehörde:</b>  Die zeichnerische Darstellung und die Bezeichnung der Flurstücke im Planungsbereich stimmen überwiegend mit dem Liegenschaftskataster überein. Lediglich das Flurstück Nr. 876 im südwestlichen Planungsbereich hat sich verändert.	Dies wird berücksichtigt.  In dem aktualisierten Liegenschaftskataster wird die Änderung des Flurstücks Nr. 876 berücksichtigt.
A.2.1.1	Wir empfehlen den weiteren Planungen, einen aktuellen Auszug aus dem Liegenschaftskataster zugrunde zu legen. Diese Daten können Sie ggf. bei Ihrem	Dies wird berücksichtigt.  Die Plangrundlage wird aktualisiert, das geänderte Liegenschaftskataster wird entsprechend übernommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Auftraggeber oder gebührenpflichtig beim Landratsamt Ortenaukreis, Vermessung & Flurneuordnung ( <a href="mailto:Vermessung-daten.offenburg@ortenaukreis.de">Vermessung-daten.offenburg@ortenaukreis.de</a> ) beziehen.	
A.2.1.2	<p>In der Begründung zum Bebauungsplan wird im Abschnitt 5 darauf hingewiesen, dass für die Grundstücksneubildung kein Umlegungsverfahren erforderlich ist. Dem widerspricht, dass bereits ein Umlegungsvermerk über den entsprechenden Bereich im Liegenschaftskataster eingetragen wurde.</p> <p>Bei Fragen zu Umlegungsverfahren können wir die Gemeinde Ettenheim gerne beraten und unterstützen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>In der Begründung wird klargestellt, dass ein freiwilliges amtliches Umlegungsverfahren nach BauGB durchgeführt wird.</p>
A.2.2	<p><b>Untere Flurneuordnungsbehörde:</b></p> <p>Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines laufenden oder geplanten Flurneuordnungsverfahrens. Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>A.3 Landratsamt Ortenaukreis – Amt für Landwirtschaft</b>                      (gemeinsames Schreiben vom 15.07.2022)</p>		
A.3.1	<p>Die Stadt Ettenheim beabsichtigt die Ausweisung von neuem Wohnbauland zur Deckung der anhaltenden Nachfrage danach. Dazu muss ein Bebauungsplan aufgestellt werden, der die Fläche als Allgemeines Wohnbaugebiet im Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten ausweist. Große Teile des Plangebiets sind im sogenannten Extremfall (HQextrem) von einer Überschwemmung betroffen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.3.2	<p><b>Flächeninanspruchnahme</b></p> <p>Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 2,98 ha und befinden sich im Außenbereich. Die überplante Fläche besteht aus landwirtschaftlich nutzbaren Flächen welche als Ackerland, Straßen sowie Wegflächen genutzt werden.</p> <p>Bei den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken handelt es sich um Flächen bester Bodenqualität der Vorrangflur Stufe I. Diese hochwertigen und ackerfähigen Böden sind laut Regionalplan 2016 (3.0.2 + Begründung) zur Erfüllung ihrer vielfältigen ökonomischen, ökologischen und sozialen Aufgaben für die Landwirtschaft zu erhalten und zu sichern. Landbauwürdige Flächen dürfen nur soweit als es überwiegend öffentliche Belange erfordern und nur in unbedingt notwendigem Umfang für</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Verlust landwirtschaftlicher Flächen insbesondere von solchen, die sich durch eine weitgehend ressourcenschonende Produktion von hochwertigen Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen, aufgrund ihrer ebenen Lage, der guten Böden und der optimalen Wasserversorgung auszeichnen, ist bei der Ausweisung von potenziellen Wohnbauflächen zu bedenken.</p> <p>Es bedarf ein Abwägen der Interessen der Allgemeinheit, neben dem Schutz und dem Erhalt fruchtbaren Ackerlandes ist auch die anhaltende Nachfrage nach Wohnraum zu berücksichtigen. Die Stadt Ettenheim ist bemüht geeignete Flächen, möglichst unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzung, für eine Wohnbauentwicklung zu finden. So wurde bereits 2014 im Rahmen des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Ettenheim (Ettenheim, Kappel-Grafenhausen,</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Siedlungen und sonstige bauliche Anlagen in Anspruch genommen werden (3.0.9 + Begründung).</p> <p>Der Verlust landwirtschaftlicher Flächen ist insbesondere deshalb als gravierend einzustufen, da in den letzten Jahrzehnten sehr viele Flächen verloren gegangen sind, die ursprünglich rein landwirtschaftlichen Zwecken zur Verfügung standen. Als Ursache der Verluste ist vor allem eine starke Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Bauvorhaben zu nennen. Die Standorte des Rheintals mit ihrer ebenen Lage, guten Böden und optimaler Wasserversorgung sind die Orte, die eine weitgehend ressourcenschonende Produktion von hochwertigen Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen in der Region erlauben. Der Schutz und der Erhalt des fruchtbaren Ackerlandes liegen im Interesse der Allgemeinheit. Insofern bedauern wir, dass mit Ausweisung neuer Planungsgebiete und der daraus folgenden Bebauung weitere Flächen verloren gehen. Eine Existenzgefährdung des Bewirtschafters liegt durch den Flächenentzug nicht vor. Bei Bedarf sind dem Bewirtschaftler gleichwertige Ersatzflächen zuzuweisen.</p>	<p>Malberg, Ringsheim, Rust) potenzielle Erweiterungsflächen berücksichtigt. Mit dem Ergebnis eine Entwicklung im Bereich „Supperten II“ im Westen der Stadt für neues Wohnbauland auszuweisen und die bestehenden Siedlungsstrukturen in innenstadtnaher Lage fortzuführen. Die Wohnbauentwicklungsfläche schließt direkt an den „Marbachgraben“ und somit an die vorhandenen Wohngebiete „Fürstenfeld-West Erweiterung“ und „Thomasbreite – Marbach“ an. Der nördliche Teilbereich wurde bereits in den vergangenen Jahren aufgesiedelt.</p> <p>Alternative Standorte mit höherer Eignung für die Wohnbauentwicklung und geringeren Auswirkungen für die Landwirtschaft liegen nicht vor. Zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen wird eine kompakte Siedlungsentwicklung vorgenommen.</p>
A.3.3	<p><b>Zerschneidung</b></p> <p>Die Abgrenzung des Plangebietes orientiert sich nicht komplett an den landwirtschaftlichen Bewirtschaftungseinheiten, sondern schneidet im westlichen Teil des Plangebietes die Flurstücke Nr. 871 und 872 von der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungseinheit ab, die im Wohnbaugebiet aufgeht. Es verbleibt eine Restfläche von nur noch 3.236 m<sup>2</sup>.</p> <p>Die Landwirtschaft ist auf die Erhaltung und Entwicklung wirtschaftlicher Flächenstrukturen angewiesen. Größere Einheiten bedeuten Wirtschaftlichkeit. Zerschneidungen, Restflächen oder ungünstig geformte Bewirtschaftungseinheiten führen zu geringerer Wirtschaftlichkeit.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei der Abgrenzung des Plangebiets wurde neben Berücksichtigung der Verfügbarkeiten von Flächen darauf geachtet möglichst keine landwirtschaftlichen Bewirtschaftungseinheiten zu teilen. Im südwestlichen Bereich des Plangebiets wurde die Grenze zwischen dem Flurstück Nr. 874 (innerhalb des Geltungsbereichs) und dem Flurstück Nr. 873 (außerhalb des Geltungsbereichs) gezogen. Somit verbleibt auf den Flurstücken Nr. 871, 872 und 873 eine Fläche von ca. 4.110 m<sup>2</sup> als bestehende Bewirtschaftungseinheit, die über den bestehenden Wirtschaftsweg im Süden (Flurstück Nr. 883) bewirtschaftet werden kann. Unabhängig davon können Bewirtschaftungseinheiten auch neu gebildet werden.</p>
A.3.4	<p><b>Immissionsschutz</b></p> <p>Das Planungsgebiet wird im Westen und Süden durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt. Es ist mit den für die Landwirtschaft ortsüblichen charakteristischen Emissionen (Lärm, Staub, Geruch ...) zu rechnen.</p>	<p>Dies wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Entlang der westlichen und südlichen Plangebietsgrenze zur landwirtschaftlichen Fläche wurden folgende Maßnahmen zum Schutz vor ortsüblichen charakteristischen Emissionen getroffen:</p> <p>Zum einen ist innerhalb der WA-Flächen entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze eine 2 m breite</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Wir empfehlen einen Mindestabstand von 10 m zu landwirtschaftlichen Flächen zu wahren oder eine Reduktion auf 6,70 m durch die Pflanzung einer 2 bis 3-reihigen, dichten, mindestens 1,50 m hohen Abschirmhecke einzuplanen.</p> <p>Ein Abstand von mind. 2 m zwischen Baugrundstücksgrenze und landwirtschaftlicher Nutzung ist einzuplanen und innerhalb des Plangebietes zu realisieren. Der Schutzstreifen dient gleichermaßen zum Schutz der Landwirte vor emissionsbedingten Nachbarschaftskonflikten.</p>	<p>Fläche (F1) mit einem Pflanzgebot zum Anpflanzen einer Hecke aus gebietsheimischen, standortgerechten Sträuchern festgesetzt. Diese soll eine Mindesthöhe von 1,5 m aufweisen und als Schnitthecke eine dichte Struktur entwickeln, um dem Schutz vor abdriftenden Spritzmitteln und der Ortsrandeingrünung zu dienen. Zudem wird ein Mindestabstand von 3 m zwischen landwirtschaftlicher Fläche und Baufenster im nördlichen Teilbereich (WA1) und bis zu 5,5 m im südlichen Teilbereich (WA2) eingehalten.</p> <p>Zum anderen ist mit dem Erhalt des Wirtschaftsweges (Flurstück Nr. 883) entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze, ein Abstand von mindestens 12 m zwischen landwirtschaftlicher Fläche und Baufenster gegeben. Auf eine Festsetzung zur Pflanzung einer Abschirmhecke wird an dieser Stelle vor dem Hintergrund des mittelfristigen Wegfalls der landwirtschaftlichen Fläche durch die künftige, südliche Erweiterung „Supperten III“ verzichtet.</p> <p>In dem verschwenkenden Teilbereich zwischen WA1 und WA2, am westlichen Rand des Geltungsbereichs, wird eine potenzielle Erweiterungsfläche (Verkehrsfläche) gesichert. Der Abstand zur landwirtschaftlichen Fläche wird um 2 m vergrößert. Dafür werden die betroffenen Baufenster um 2 m nach Norden verschoben und teilweise von 15m auf 13m geringfügig verkleinert. Zudem wird die 2 m breite Fläche (F1) mit einem Pflanzgebot zum Anpflanzen einer Hecke aus gebietsheimischen, standortgerechten Sträuchern auch an dieser Stelle festgesetzt.</p> <p>Die empfohlene Pflanzung von einer dichten und mindestens 1,5 m hohen Abschirmhecke wird in die Bebauungsvorschriften sowie in den Umweltbeitrag übernommen. Ergänzend dazu werden Erläuterungen in einem eigenen Kapitel „Ortsrand / Immissionsschutz (Spritzmittelabdrift)“ in der Begründung aufgenommen.</p> <p>Die getroffenen und ergänzenden Maßnahmen werden aufgrund der Vorgaben des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit bei der Spritz- und Sprühanwendung von Pflanzenschutzmitteln in Flächenkulturen (Getreide, Kartoffeln, Rüben, Raps und Mais) seitens der Landwirtschaft mit einem Abstand von 2 m zu Grundstücken mit Wohnbebauung als ausreichend erachtet.</p>
A.3.5	<p><b>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</b></p> <p>Im o. g. überplanten Bereich soll sich eine Streuobstanlage befinden, die die Neuanlage eine Streuobstwiese mit ca. 1.600 m<sup>2</sup> Fläche als Ausgleichmaßnahme mit sich bringt.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Kriterien des Landwirtschafts- und Landeskultugesetz Baden-Württemberg (LLG) werden erfüllt, es sind größtenteils hochstämmige und großkronige Obstbäume in weiträumigen Abständen vorhanden. Die Mindestgröße von 1.500 m<sup>2</sup> wird erreicht.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Wir bitten um die Überprüfung, ob eine Streuobstwiese zweifelsfrei im Bestand gegeben ist.	Wie im Umweltbeitrag beschrieben, handelt es sich bei der Streuobstwiese allerdings um keinen klassisch exemplarischen Streuobstbestand, da die östliche Reihe der beiden Streuobstreihen durch drei Nadelbäume unterbrochen wird. Der Bestand wird jedoch dennoch nach Verkehrsanschauung insgesamt als funktionale Einheit gesehen, die sich allerdings, wie beschrieben, an der Grenze der Erfüllung der Erfassungskriterien befindet.
A.3.6	Weitere Anregungen oder Bedenken bestehen aus unserer Sicht nicht.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.4 Landratsamt Ortenaukreis – Amt für Umweltschutz / Untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 15.07.2022)</b>		
	<p>1. Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG i. V. m. NSG-RVO)  <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ <input type="checkbox"/> Ausnahme/Befreiung</p> <p>2. Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG i. V. m. LSG-RVO)  <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ <input type="checkbox"/> Erlaubnis/Genehmigung</p> <p>3. Natura 2000 - FFH-Gebiet/Vogelschutzgebiet (§§ 33 ff BNatSchG)  <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ <input type="checkbox"/> FFH-Verträglichkeitsprüfung</p> <p>4. Arten und natürliche Lebensräume nach Umweltschadensgesetz (§ 19 BNatSchG)  <input type="checkbox"/> Anhang II  <input type="checkbox"/> Lebensraumtyp</p> <p>5. Besonderer Artenschutz (§ 44 ff BNatSchG)  <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja</p> <p>6. Biotop/Waldbiotop (§ 30 ff BNatSchG)  <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> Ausnahme</p> <p>7. Streuobstbestand nach § 33a NatSchG  <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja</p> <p>8. Naturpark (§§ 17 ff BNatSchG i. V. m. Naturparkverordnung)  <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> Erlaubnis</p> <p>9. Eingriffs-/Ausgleichsregelung, ggf. gemäß Ökoko ( §§ 13 ff BNatSchG i. V. m. ÖKVO)                      nicht erforderlich, da § 13a BauGB</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4.1	<p><b>Zusammenfassende Beurteilung</b></p> <p><b>Artenschutz</b></p> <p>Um die Auswirkungen und erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Belange darzustellen ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Eine abschließende Stellungnahme seitens der unteren Naturschutzbehörde kann erst nach Vorlage dieser Untersuchungen erfolgen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4.2	<p><b>Streuobstbestand nach § 33a NatSchG</b></p> <p>Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich laut Umweltbericht des Büros <i>faktorgruen</i> vom 24.05.2022 ein geschützter Streuobstbestand nach § 33a NatSchG. Der ca. 1.600 m<sup>2</sup> große Bestand wird durch das Vorhaben vollständig beansprucht.</p> <p>Streuobstbestände gehören seit dem 01.03.2022 zu den gesetzlich geschützten</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Es wird ein Antrag auf Ausnahme eingereicht, in dem die genannten Informationen ergänzt werden.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Biotopen (vgl. § 30 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 Nr. 7 BNatSchG).</p> <p>Darüber hinaus sind Streuobstbestände, die eine Mindestfläche von 1.500 m<sup>2</sup> umfassen, gemäß § 33a Abs. 1 NatSchG zu erhalten.</p> <p>Sinn und Zweck dieser durch das Biodiversitätsstärkungsgesetz zum 30.07.2020 eingeführten Vorschrift ist es, Streuobstbestände in möglichst großem Umfang zu erhalten und grundsätzlich auch vor der Inanspruchnahme durch Bauvorhaben zu schützen.</p> <p>Primärzweck der Vorschrift ist, dem fortschreitenden Verlust von Streuobstbeständen durch Umwandlung in Wohnbebauung zu begegnen (vgl. Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Vollzugserlass zum Schutz von Streuobstbeständen vom 19.04.2022).</p> <p>Für die Entscheidung, ob eine (Ausnahme-)Genehmigung zur Umwandlung des betroffenen Streuobstbestands erteilt werden kann, benötigen wir ergänzende Informationen, um die divergenten Interessen sachgerecht abwägen zu können.</p> <p>Vor diesem Hintergrund bitten wir um ergänzende Angaben zum konkret betroffenen Streuobstbestand. Hierzu gehören die Qualität des aktuellen Bestands (Alter, tatsächliche und potentielle Funktion als Lebensraum für besonders und streng geschützte Tier-, Pflanzen-, und Pilz-Arten, naturschutzfachliche Wertigkeit der Unternutzung) sowie die Anzahl und Qualität weiterer Streuobstbestände in der räumlichen Umgebung. Ferner sind Aussagen zu Wertigkeit und Lebensraumeignung des betroffenen Bestands zu ergänzen bzw. zu präzisieren.</p> <p>Weiterhin bitten wir um eine begründete Darlegung, warum die konkrete Fläche - insbesondere auch unter Berücksichtigung des Vorrangs der Innenentwicklung - in Anspruch genommen werden soll. Wir bitten in diesem Zuge darzustellen, warum vorliegend von einer Überplanung anderer Flächen (ohne Streuobstthematik) abgesehen wird (Alternativenprüfung).</p> <p>Eine Umwandlungsgenehmigung kommt weiterhin nur in Frage, wenn ein gleichartiger und gleichwertiger Ausgleich</p>	



Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	erbracht wird. Generell ist dabei zu beachten, dass alte und etablierte Streuobstbestände regelmäßig einen höheren Wert für den Naturhaushalt haben als neu angepflanzte Bestände.	
A.4.3	<p><b>Schutzgut Klima</b></p> <p>Als Anpassung an den Klimawandel und gegen die Aufheizung in bebauten Bereichen wird empfohlen geplante Gebäude mit Dachbegrünung zu begrünen.</p> <p>Wir empfehlen zudem gemäß § 21a NatSchG Gartenflächen vorwiegend zu begrünen und insektenfreundlich zu gestalten.</p>	<p>Dies wurde bereits berücksichtigt.</p> <p>Die Begrünung von Tiefgaragen und Dachflächen ist festgesetzt.</p> <p>In den örtlichen Bauvorschriften ist zudem geregelt, dass die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke gärtnerisch zu gestalten sind. Auf § 21a NatSchG wird hingewiesen.</p>
A.4.4	<p><b>Beleuchtung</b></p> <p>Aufgrund der allgemeinen Lichtverschmutzung und den daraus resultierenden Folgen sind künstliche Beleuchtungen im Außenbereich zu vermeiden (vgl. § 21 NatSchG). Zur generellen Reduzierung der Lichtemissionen auch im Innenbereich sollte eine Insekten- / Fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden. Es sollten „Fledermausleuchten“ mit einem Lichtspektrum um 590 nm bzw. 3000 Kelvin oder weniger, ohne UV Anteil und warmem (bernsteinfarbenem) Licht verwendet werden.</p> <p>Die Leuchtkörper sollten zudem ausschließlich im oberen Bereich der Gebäude angebracht werden, wobei der Lichtkegel zielgerichtet nach unten zeigen sollte. Die Lichtquellen sollten nach oben abgeschirmt sein um Streulicht zu vermeiden (genauere Ausführungen siehe Schroer et al. 2019 „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung“, BFN - Skripten 543).</p>	<p>Dies wurde bereits berücksichtigt.</p> <p>Eine insektenfreundliche Beleuchtung wurde festgesetzt.</p>
A.4.5	<p><b>Ergebnis</b></p> <p>Eine abschließende Stellungnahme seitens der unteren Naturschutzbehörde kann erst nach Vorlage der erforderlichen Ergänzungen zum geschützten Streuobstbestand nach § 33a NatSchG sowie der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>A.5</b>	<p><b>Landratsamt Ortenaukreis – Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz</b> (gemeinsames Schreiben vom 15.07.2022)</p>	
A.5.1	<p>Zu dem mit Schreiben vom 9. Juni 2022 übersandten Bebauungsplanvorentwurf</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>sind nachstehende Abklärungen erforderlich.</p> <p>Im Einzelnen nehmen wir zu den Themen Wasserwirtschaft und Bodenschutz wie folgt Stellung:</p>	
<p><b>A.5.2</b></p> <p><b>OBERIRDISCHE GEWÄSSER</b></p> <p><b>Sachstand</b></p> <p>A.5.2.1 <u>Hochwasserschutz</u></p>	<p>Laut vorliegenden Hochwassergefahrenkarten (HWGK) sind im Bebauungsplan nur die Überschwemmungsgebiete des „Ettenbachs“ dargestellt. Entsprechend den Antragsunterlagen sind auch Hochwasserrisikogebiete (HQextrem) betroffen. Diese sind im Planteil nachrichtlich korrekt dargestellt und übernommen. Der Marbach bleibt hier ohne Erwähnung.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf die verfügbaren Hochwasserinformationen wird im Bebauungsplan hingewiesen. Zum Schutz vor HQextrem werden entsprechende Maßnahmen empfohlen.</p>
<p>A.5.2.2 <u>Gewässerrandstreifen</u></p>	<p>In Bebauungsplänen sind gemäß § 9 Abs. 6 BauGB entlang der Fließgewässer beidseitig Gewässerrandstreifen mit einer Breite von mind. 5 m im Planteil nachrichtlich zu übernehmen und als „Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG i. V. m. § 29 WG“ zu kennzeichnen. Die Gewässerrandstreifen umfassen nach § 29 Wassergesetz für BW (WG) im Innenbereich grundsätzlich eine Breite von mindestens 5 m ab Uferböschungsoberkante.</p> <p>Entsprechend den Angaben der Antragsunterlagen wird durch die geplante Fläche der Gewässerrandstreifen des „Marbachgrabens“ berührt. Zum Schutz des „Marbachgrabens“ ist ein Gewässerrandstreifen mit 5 m Breite ab Böschungsoberkante vorzusehen. Gemäß § 29 Abs. 3 WG ist innerhalb des Gewässerrandstreifens „die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind“, verboten. Hier verläuft jedoch bereits ein bestehender Weg, der mit Schotterbelag befestigt ist.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Zum Schutz des Marbachgrabens wird ein Gewässerrandstreifen mit 5 m Breite ab Böschungsoberkante im zeichnerischen Teil ergänzt.</p> <p>Zudem wird folgender Hinweis in die Bebauungsvorschriften aufgenommen: Innerhalb des Gewässerrandstreifens ist die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit diese nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind verboten.</p> <p>Im Bestand befindet sich innerhalb des Gewässerrandstreifens ein mit Schotterbelag befestigter Weg, dieser dient unter anderem der Gewässerbewirtschaftung und bleibt erhalten.</p>
<p>A.5.3</p> <p><b>Fachtechnische Beurteilung</b></p>	<p>Die Unterlagen zum Bebauungsplan sind derzeit nicht ausreichend und müssen ergänzt werden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Anlagen zum Bebauungsplan werden entsprechend ergänzt.</p>
<p>A.5.3.1 <u>Hochwasserschutz</u></p>	<p>Im Bebauungsplan sind für HQextrem-Überflutungsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 lit. c BauGB i. V. m. § 78b Abs. 1 Nr. 1</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hochwasserschutz wird im Abwägungsvorgang berücksichtigt. Die Berechnung des Büro Zink Ingenieure in Zusammenarbeit mit dem Büro</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>WHG geeignete Hochwasser-Vorsorge-                      maßnahmen festzusetzen. Entgegen die-                      ser höherrangigen Rechtsvorschriften er-                      lassene Bauleitpläne sind insoweit nichtig.</p> <p>Es ist außerdem nachzuweisen, ob bei ei-                      nem 100jährigen Hochwasserabfluss                      des „Marbachgrabens“ Flächen innerhalb                      des Planungsgebietes überflutet werden.                      Durch geplante Bebauungen sind Abfluss-                      verschärfungen möglich.</p> <p>Zur Abwägung der Belange des Hochwas-                      serschutzes ist vom Vorhabensträger über                      hydraulische Berechnungen nachzuwei-                      sen, ob bei einem 100jährigen Hochwas-                      ser mit Überschwemmungen zu rechnen                      ist und welche Hochwasserstände und                      Strömungsverhältnisse dabei voraussicht-                      lich erreicht werden (Bestand und Pla-                      nung). Zum vorsorgenden Hochwasser-                      schutz sind hydraulische Nachweise für                      das Gewässer „Marbachgraben“ zu erbrin-                      gen, um im Rahmen der Gebietserweite-                      rung „Supperten“ die Ausgestaltung des                      Gewässerrandstreifens (s. u.) entspre-                      chend zu planen.</p> <p>Anmerkung:                      Aufgrund von Starkregen kam es am 9.                      Juni 2021 um ca. 17:00 Uhr zu einem star-                      ken Wasseranstieg im „Marbach“.</p>	<p>Wald&amp;Corbe wurde bereits im Rahmen der Untersu-                      chungen für Supperten I erarbeitet. Daraus geht her-                      vor, dass eine Überflutung bei einem HQ100 Ereig-                      nis nicht zu befürchten ist. Die entsprechende Stel-                      lungnahme wird den Bebauungsplanunterlagen bei-                      gelegt.</p> <p>Zum Schutz vor Überflutungen im HQextrem-Ber-                      eich bzw. bei Starkregen werden entsprechende                      bauliche Vorkehrungen empfohlen. Jedoch ist au-                      ßerhalb der HQ100-Bereiche die Festsetzung sol-                      cher Maßnahmen nicht zwingend erforderlich. Viel-                      mehr liegt der Schutz in der Verantwortung des Bau-                      herrn.</p>
<p>A.5.3.2 <u>Gewässerrandstreifen</u></p>	<p>Dem Bebauungsplan kann nur vorbehalt-                      lich der Einhaltung und Errichtung eines                      funktionalen Gewässerrandstreifens im                      Bereich des „Marbachgraben“, ein Gewäs-                      ser II. Ordnung, zugestimmt werden. Auf                      der bereits erschlossenen östlichen Seite                      ist kein Gewässerrandstreifen, auf der                      Westseite befindet sich ein Feldweg. Eine                      Verlegung dieses Feldwegs ist zu prüfen,                      so dass die Funktionen des Gewässer-                      randstreifens wiederhergestellt werden                      können. Diese dienen auch als Puffer zum                      Gewässer, dem Schutz bei Hochwasser                      und zur Sicherung einer ausreichenden                      Abflussleistung.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Zum Schutz des Marbachgrabens wird ein Gewäs-                      serrandstreifen mit 5 m Breite ab Böschungsober-                      kante nachrichtlich übernommen. Im Bestand befin-                      det sich innerhalb des Gewässerrandstreifens ein                      mit Schotterbelag befestigter Weg, dieser dient un-                      ter anderem der Gewässerbewirtschaftung und                      bleibt erhalten. Eine Verlegung des Weges ist aus                      Gründen des Flächensparens nicht vorgesehen.</p>
<p>A.5.3.3 <u>Hinweise</u></p>	<p>Der Gewässerrandstreifen (GRS) ist in der                      Unterhaltungspflicht des Grundstücksei-                      gentümers nach den Vorgaben des lan-                      desweiten Leitfadens „Gewässerrandstreif-                      en in Baden-Württemberg - Anforderun-                      gen und praktische Umsetzung“ natürlich</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Laut Wald&amp;Corbe sind nach derzeitigem Kenntnis-                      stand keine kritischen Abflüsse, welche zum Aus-                      bordern des Marbachgraben führen vorhanden.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>zu entwickeln. Der Leitfaden ist im Internet frei erhältlich auf:</p> <p><a href="https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/85718-Anforderungen_und_praktische_Umsetzung.pdf">https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/85718-Anforderungen_und_praktische_Umsetzung.pdf</a></p> <p>Sollten kritische Hochwasserabflüsse am Gewässer „Marbachgraben“ auftreten, schlagen wir vor - im Rahmen der baulichen Erschließung - zu prüfen, ob sich das Höhenniveau des 5 Meter breiten GRS etwa auf Mittelwasserlinie absenken lässt und Schutzdämme und Wege außerhalb des GRS anzulegen.</p>	
<p><b>A.5.4</b></p>	<p><b><u>ABWASSERENTSORGUNG / OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG</u></b></p> <p><b>Sachstand</b></p> <p>Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass die kanaltechnische Erschließung im Geltungsbereich im Trennsystem erfolgen soll. Auf den einzelnen privaten Grundstücken ist der Bau von Retentionszisternen gefordert. Entsprechende Angaben zur Ermittlung der jeweiligen tatsächlichen Größe der Retentionszisterne (bewirtschaftbare Zisterne) sowie dem erforderlichen Drosselabfluss werden genannt.</p> <p>Für die Gesamtentwässerungskonzeption ist weiter zu entnehmen, dass vorhandene Anschlüsse für die Erschließung des Gebietes „Supperten II“ ausreichend dimensioniert seien. Einen konkreten Bezug zum Baugebiet „Supperten I“ und der dortigen vorhandenen Entwässerungssituation ist den textlichen Ausführungen nicht zu entnehmen. Lediglich aus dem beigelegten Lageplan (Variante 2) des Ing. Büro Zink ist zu entnehmen, dass die Entwässerung über das BG Supperten I vorgesehen ist.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Anlagen zum Bebauungsplan werden entsprechend ergänzt. In der Begründung wird der Bezug zum Baugebiet „Supperten I“ hergestellt.</p>
<p>A.5.4.1</p>	<p><u>Fachtechnische Beurteilung</u></p> <p>Die in den textlichen Festsetzungen formulierten Maßgaben bzgl. der seitens des Antragsstellers geforderten bewirtschaftbaren Zisternen (16l/m<sup>2</sup> Dachfläche sowie 0,5 l/s Drosselabfluß) können ohne weitere Angaben nicht plausibel nachvollzogen werden. Es ist nicht ersichtlich, ob diese Zisternen für eine im Erschließungsgebiet erforderliche Abflussdrosselung im Gesamtnetz erforderlich sind oder ausschließlich als Komponente der naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung seitens der Stadt Ettenheim gefordert werden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Das Regenwasser wird gedrosselt abgeleitet, um Überlastungen der Kanalisation bzw. des Ettenbachs zu vermeiden. Der Abfluss in den Ettenbach soll aus wasserrechtlicher Sicht auf 60 l/s*ha begrenzt werden. Die Rückhaltung mittels Zisternen folgt dem Prinzip von Supperten I.</p> <p>Ergänzend zu den textlichen Festsetzungen wird der Erläuterungsbericht zum Entwässerungskonzept vom Büro Zink Ingenieure dem Bebauungsplan beigelegt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang u. a. auf die einsprechende Arbeitshilfe der LUBW für den Umgang mit Regenwasser (Rückhaltung). Eine abschließende fachtechnische Beurteilung ist deshalb noch nicht möglich.</p> <p>Wir bitten bei einer erneuten Vorlage der Antragsunterlagen die hier beabsichtigte Entwässerungskonzeption konkret darzustellen und die entsprechenden Bemessungsgrundlagen (u. a. zur Ermittlung des Drosselabflusses und des erforderlichen Retentionsvolumens) in einem gesonderten Abschnitt darzustellen. Insbesondere bitten wir den Bezug zur vorhandenen Entwässerung des Baugebietes „Supperten I“ herzustellen und verweisen in diesem Zusammenhang auf die dortige wasserrechtliche Entscheidung vom 24. Juli 2019. In dieser Entscheidung wurde die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser in Höhe von 62 l/s aus dem Baugebiet „Supperten I“ in den „Ettenbach“ erteilt.</p>	
<p>A.5.4.2 <u>Hinweise</u></p> <p>Für die kanaltechnische Erschließung im öffentlichen Bereich ist rechtzeitig vor Baubeginn das Benehmen mit der Unteren Wasserbehörde nach § 48 Abs. 1 WG herzustellen.</p> <p>Weiter weisen wir darauf hin, dass für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist. Auf die bereits bestehende wasserrechtliche Erlaubnis für das Baugebiet „Supperten I“ wird verwiesen (Entscheidung vom 24. Juli 2019).</p> <p>Wir bitten um entsprechende Beachtung.</p>		<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die wasserrechtliche Erlaubnis wird im Zuge der Genehmigungsplanung beantragt.</p>
<p><b>A.5.5</b> <u>ALTLASTEN</u></p> <p><b>Vorbemerkungen</b></p> <p><b>Sachstand</b></p> <p>Im Bereich des Planungsgebietes liegen nach unseren derzeitigen Erkenntnissen keine Altlasten/ Altlastverdachtsflächen vor. Dem Bebauungsplan kann aus Sicht der Altlastenbearbeitung zugestimmt werden.</p> <p>Nachfolgender Hinweis ist in den textlichen Teil des Bebauungsplanes aufzunehmen:</p>		<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis zu möglichen Altlasten wird aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Werden bei Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und / oder Geruchsemissionen (z. B. Mineralöle, Teer....) wahrgenommen, so ist umgehend das Landratsamt Ortenaukreis (Amt für Umweltschutz; Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz) zu unterrichten. Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.</p>	
A.5.5.1	<p>Hinsichtlich der Themen „Grundwasserschutz“, „Wasserversorgung“ und „Bodenschutz“ sind unsererseits keine Ergänzungen/Anmerkungen erforderlich.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>A.5.6</b>	<p><b><u>Äußerungen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung</u></b></p> <p>Hinweise bezüglich der zu betrachtenden Schutzgüter:</p> <p><b>Allgemeiner Hinweis</b></p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung sollen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Das Ziel der Umweltprüfung ist dabei weniger, über die Verträglichkeit eines Projektes für die Umwelt zu entscheiden. Festgestellt werden sollen vielmehr die Folgen für die Umwelt. Im Zuge der Entscheidung über die Realisierung eines Vorhabens soll in einem formalisierten Verfahren untersucht werden, welche Umweltbeeinträchtigungen durch das Projekt drohen, welche Möglichkeiten es zur Vermeidung oder Milderung der zu erwartenden Umweltauswirkungen gibt und ob im Interesse des Umweltschutzes bessere Lösungen, also Alternativen, existieren.</p> <p>Der beabsichtigte Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ist hinsichtlich der Schutzgüter „Oberflächen-gewässer“, „Grundwasser“ und „Boden/Altlasten“ aus unserer Sicht ausreichend.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.5.6.1	<p><u>Hinweis</u></p> <p>Im Übrigen verweisen wir auf das über-sandte Merkblatt „BAULEITPLANUNG“ des Landratsamtes Ortenaukreis - Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz -. Der neueste Stand dieses Merkblattes ist im Internet unter: <a href="http://www.ortenaukreis.de">www.ortenaukreis.de</a> zu finden.</p> <p>Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>A.6</b>	<b>Landratsamt Ortenaukreis – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft</b>	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
(gemeinsames Schreiben vom 15.07.2022)		
A.6.1	<p><b>Erschließung</b></p> <p>Wie den Planunterlagen zu entnehmen ist, erfolgt die Erschließung des Plangebietes über die „Straßburger Straße“ sowie über die Verlängerung der „Schwarzwaldstraße“.</p> <p><u>Hinweis:</u>                      Damit bei den Erschließungsstraßen mit Begegnungsverkehr ein sicheres Fahren für die Abfallsammelfahrzeuge ermöglicht wird, empfehlen wir die Straßenbreite im gesamten Planungsgebiet auf mindestens 5,50 m festzulegen.</p>	<p>Dies wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Erschließungsstraßen sind mit 5,5 m Fahrbahnbreite für den Begegnungsverkehr ausreichend dimensioniert und verfügen darüber hinaus zum Schutz der Fußgänger über einen einseitigen Gehweg.</p> <p>Im Sinne des Flächensparens und der Erschließungsökonomie werden die Wohnwege als Mischverkehrsflächen mit nur 5,0 m Breite ausgebaut. Ein Befahren durch Müllfahrzeuge ist lediglich im Südwesten vorgesehen und dort problemlos möglich. Zudem wird der Straßenraum im Bereich von Garagen und Carports durch private Hofflächen erweitert.</p>
A.6.2	<p><b>Abbiegeradien / Schleppkurven</b></p> <p>Bei der verkehrstechnischen Erschließung des Plangebietes müssen die Abbiegeradien und Schleppkurven der Erschließungsstraßen für 3 - achsige Abfallsammelfahrzeuge (bis 10,75 m Länge) dimensioniert sein. Die Abbiegeradien und Schleppkurven und deren Sicherheitsabstände von jeweils 0,50 m zum Schutz für Fußgänger und Radfahrer beim Abbiegevorgang und Kurvenfahrt der Sammelfahrzeuge sollten hier geprüft werden, damit eine haushaltsnahe Abfallentsorgung gewährleistet werden kann. Ist dies nicht der Fall, können die Abfallsammelfahrzeuge (ASF) nicht in das Plangebiet einfahren.</p>	<p>Dies wurde bereits berücksichtigt.</p> <p>Die Radien für 3-achsige Müllfahrzeuge wurden in der vom Büro Zink erstellten Straßenplanung bereits berücksichtigt.</p>
A.6.3	<p><b>Anpflanzung von Bäumen an Erschließungsstraßen</b></p> <p>Damit 3-achsige Müllsammelfahrzeuge die Erschließungsstraße dauerhaft hindernisfrei befahren können, muss sichergestellt sein, dass in das Fahrbahnprofil keine Gegenstände wie z.B. starke Baumäste etc. hineinragen. Da die Anpflanzung von Bäumen geplant ist, möchten wir frühzeitig auf die Freihaltung des notwendigen Durchfahrtsprofils (Breite, Höhe und Ausschwenkbereich in Kurven) hinweisen. Bei der Auswahl (Anzahl, Größe, Wuchsform) und Anordnung der Bäume sollte dies entsprechend berücksichtigt werden.</p>	<p>Dies wurde bereits berücksichtigt.</p> <p>Durch die Auswahl der Baumarten und durch die Platzierung der Baumstandorte sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für Müllfahrzeuge zu erwarten. Es wird davon ausgegangen, dass die Stichstraßen nicht von Müllfahrzeugen befahren werden und die Müllgefäße am Abholtag im Einmündungsbereich bereitgestellt werden.</p>
A.6.4	<p><b>Erdaushub</b></p> <p>Auf die Bestimmungen der §§ 1a Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB), §§ 10 Nr. 3 und 74 Abs. 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) zur Vermeidung überschüssigen Bodenaushubs sowie insbesondere § 3 Abs. 3 des Landes-</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis zum Bodenschutz wird ergänzt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Kreislaufwirtschaftsgesetzes LKreiWiG vom 17. Dezember 2020 wird hingewiesen: Bei der Ausweisung von Baugebieten sind neben den Abfallrechtsbehörden auch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange gehalten, darauf hinzuwirken, dass ein Erdmassenausgleich durchgeführt wird. <b>Dies soll insbesondere durch die Festlegung von erhöhten Straßen- und Gebäudeniveaus und Verwertung der durch die Bebauung zu erwartenden anfallenden Aushubmassen vor Ort erfolgen.</b> In besonderem Maße gilt dies in Gebieten mit erhöhten Belastungen nach § 12 Absatz 10 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung. Für nicht verwendbare Aushubmassen sollen entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten eingeplant werden. Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche im Planungsgebiet ist deshalb auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten und jegliche Bodenbelastung auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Der Bodenaushub ist, soweit möglich, im Planungsgebiet zur Geländegestaltung zu verwenden bzw. auf den einzelnen Baugrundstücken zu verwerten.</p> <p>Wir bitten um entsprechende Beachtung und Prüfung der Möglichkeiten.</p>	
A.6.5	<p>Wir bitten des Weiteren nachfolgende Hinweise in den schriftlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan unter „Hinweise und Empfehlungen“ aufzunehmen: <u>Bereitstellung der Abfallbehälter / Gelbe Säcke</u></p> <p>Die Bereitstellung der Abfälle, die im Rahmen der kommunalen Abfallabfuhr entsorgt werden, muss an einer für 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge (bis 10,75 m Länge) erreichbaren Stelle am Rand öffentlicher Erschließungsstraßen erfolgen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Radien für 3-achsige Müllfahrzeuge wurden in der vom Büro Zink erstellten Straßenplanung bereits berücksichtigt.</p> <p>Ein Befahren der 5,0 m breiten Wohnwege durch Müllfahrzeuge ist lediglich im Südwesten vorgesehen und dort problemlos möglich. Es wird davon ausgegangen, dass die Stichstraßen nicht von Müllfahrzeugen befahren werden und die Müllgefäße am Abholtag im Einmündungsbereich bereitgestellt werden.</p>
A.6.6	<p><u>Ergänzender Hinweis:</u></p> <p>Die in östlicher Richtung von der „Haupterschließungsstraße“ abzweigenden, kurzen Straßenstücke (Stichstraßen) werden von Abfallsammelfahrzeugen im Auftrag des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nicht befahren (auch nicht in Rückwärtsfahrt). Dies bedeutet für die Bewohner der betroffenen Grundstücke, dass die</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>In dem Einmündungsbereich des nördlichen Stichwegs wird eine öffentliche Abfallbehälterbereitstellungsfläche festgesetzt.</p> <p>In den restlichen Bereichen wird der 2 m Breite Gehweg für die Bereitstellung von Abfallbehältern am Abholtag als ausreichend gesehen.</p>



Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Abfallbehälter (Graue Tonne, Grüne Tonne, Gelbe Säcke) sowie die sonstigen Abfälle (Sperrmüll, Grünabfälle) im jeweiligen Einmündungsbereich zur „Haupterschließungsstraße“ zur Abholung bereitgestellt werden müssen.</p> <p>Anmerkung hierzu: Die Einplanung und Kennzeichnung von öffentlichen Abfallbehälterbereitstellungsflächen - parallel zur Haupterschließungsstraße - wird unsererseits in solchen Fällen empfohlen.</p>	
A.6.7	<p><u>Abfallwirtschaftssatzung</u></p> <p>Die speziellen Regelungen der Abfallsorgung im Ortenaukreis enthält die Abfallwirtschaftssatzung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Ortenaukreis in der jeweils geltenden Fassung.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.7</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 04.07.2022)</b>	
A.7.1	<p><b>Geotechnik</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten bilden im Plangebiet Holozäne Abschwemmmassen unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>In Anbetracht der Größe des Plangebiets geht das LGRB davon aus, dass eine ingenieurgeologische Übersichtsbegutachtung durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt wurde/ wird. Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>werden. Ferner sollten darin die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden.</p>	
<p>A.7.2</p>	<p><b>Boden</b></p> <p>Im Rahmen des geplanten Vorhabens würde in Böden mit hoher bzw. zum großen Teil sehr hoher Gesamtbewertung der Bodenfunktionsbewertung entsprechend der Bodenschätzungsdaten nach ALK/AKB (LGRB 2010) eingegriffen bzw. diese zerstört. Diese Böden, mit Ackerzahlen &gt; 74, gehören zu den höchst bewerteten in Baden-Württemberg. Daher wäre in Erwägung zu ziehen, ob die Ausweisung des geplanten Wohngebiets alternativ auf Flächen mit weniger hochwertigen Böden möglich ist.</p> <p>Generell der Hinweis, dass nach Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) § 2 (3) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushalterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der Vorhabensplanung/-durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird empfohlen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Empfehlungen zur Erstellung eines Bodenschutzkonzepts werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Der angefallene Aushub wird auf der Baustelle wiederverwendet werden. Lauf Ingenieure Büro Zink ist Boden eher anzutransportieren, als dass dieser abtransportiert werden wird.</p>
<p>A.7.3</p>	<p><b>Mineralische Rohstoffe</b></p> <p>Das Plangebiet liegt am Ostrand eines nachgewiesenen Rohstoffvorkommens von quartär-zeitlichen Kiesen und Sanden des Oberrheingrabens (Vorkommensnr. L 7712-20, Bearbeitungsstand 2011). Es ist in der vom LGRB landesweit digital erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1: 50 000 (KMR 50) dargestellt. Die dort veröffentlichten oberflächennahen Steine-Erden-Rohstoffvorkommen werden nach landesweit einheitlichen Kriterien abgegrenzt und bewertet. In der dazugehörigen Vorkommensbeschreibung werden die rohstoffgeologischen Gegebenheiten erläutert.</p> <p>Das Rohstoffvorkommen und die dazugehörige Vorkommensbeschreibung können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, <a href="http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_kmr">http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_kmr</a>) visualisiert werden [Themen: „Rohstoffgeologie/Karte der mineralischen Rohstoffe 1: 50 000 (KMR</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Empfehlungen zur Erstellung eines Abfallverwertungskonzepts werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen" und „KMR 50: (nutzbare) Kiesmächtigkeiten im Oberrheingraben"; Visualisierung - und ggf. Ausdruck - der Vorkommensbeschreibung durch Nutzung des Info-Buttons beim Thema „KMR 50: Rohstoffvorkommen"].</p> <p>Die Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (<i>Fehler! Linkreferenz ungültig.</i>) und (<a href="https://produkte.lgrb-bw.de/docPool /WMS-Handout.pdf">https://produkte.lgrb-bw.de/docPool /WMS-Handout.pdf</a>). Ergänzend wird auf die Ausführungen unter <i>Fehler! Linkreferenz ungültig</i>, und die Hinweise in den LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen (<a href="https://www.lgrb-bw.de/aktuell/lgrb_nachrichten/index.html?download_art_down=8">https://www.lgrb-bw.de/aktuell/lgrb_nachrichten/index.html?download_art_down=8</a>).</p> <p>Es wird außerdem auf folgende Vorgabe hingewiesen: Bei den Verfahrenspflichtigen Bauvorhaben nach § 3 Absatz 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ist bei einer voraussichtlich anfallenden Menge von mehr als 500 Kubikmeter Erdaushub ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen (siehe Schreiben des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen, Baden- Württemberg „<u>Hinweise zur Berücksichtigung des § 3 Abs. 4 LKreiWiG und des § 2 Abs. 3 LBodSchAG im baurechtlichen Verfahren</u>“). Darin soll die wirtschaftliche Verwendbarkeit von überschüssigem Erdaushub für technische Bauwerke oder, ggf. nach Aufbereitung, als mineralischer Rohstoff geprüft werden (<u>„Erläuterungen und Hinweise des UM B.-W. zum Abfallverwertungskonzept nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG“</u>).</p>	
A.7.4	<p><b>Grundwasser</b></p> <p>Im Planungsgebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.5	<p><b>Bergbau</b></p> <p>Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.6	<p><b>Geotopschutz</b></p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.7.7	<p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>A.8</b>	<p><b>Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege</b> (Schreiben vom 15.07.2022)</p>	
A.8.1	<p><b>Darstellung des Schutzgutes, fachliche Erläuterung der archäologischen Sachlage</b></p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Supperten II“ liegt mit seinem nördlichen Teil (Flurstücke 811 bis 818/1 u. 818/2) innerhalb des archäologischen Kulturdenkmals Listen-Nr. 16, hier vorgeschichtliche Siedlungen.</p> <p>Angesichts dieser Situation ist davon auszugehen, dass im Planungsgebiet, einschließlich dem südlichen Teil (Flurstücke 872-882) möglicherweise hochrangige Kulturdenkmale bei Baumaßnahmen angetroffen werden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Das Kulturdenkmal wird nachrichtlich übernommen. Auf die notwendigen Maßnahmen wird hingewiesen.</p> <p>Das weitere Vorgehen wird mit dem Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt.</p>
A.8.2	<p><b>Darlegung der konservatorischen Zielsetzung, weiteres Vorgehen</b></p> <p>An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse.</p> <p>Sollte an den Planungen in der vorliegenden Form festgehalten werden, sollten frühzeitig im Vorfeld der geplanten Erschließung und Bebauung (auch im Rahmen von Baugrunduntersuchungen oder Baggerarbeiten für die Kampfmittelsondierungen) archäologische Voruntersuchungen (Sondierungen) auf Kosten des Planungsträgers durchgeführt werden, um die archäologische Befundsituation zu klären. Hierzu ist vorab zwingend eine Besprechung der beteiligten Partner (Bauträger/Bauherr, Denkmalpflege und ausführende Baufirmen) notwendig. Zweck dieser archäologischen Voruntersuchungen ist es, festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Das Kulturdenkmal wird nachrichtlich übernommen. Auf die notwendigen Maßnahmen wird hingewiesen.</p> <p>Das weitere Vorgehen wird mit dem Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt.</p>


Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Rettungsgrabungen bedarf, um wenigstens den dokumentarischen Wert des Kulturdenkmals als kulturhistorische Quelle für künftige Generationen zu erhalten.</p> <p>Die archäologische Voruntersuchung des geplanten Baugebietes bedarf im Regelfall aufgrund seiner Größe einer baurechtlichen Genehmigung, die auch eine erforderliche naturschutzrechtliche Genehmigung (nebst ggf. weiterer betroffener Fachbereiche) umfasst. Der Vorhaben-/Erschließungsträger beantragt alle erforderlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden und unterrichtet das LAD, sobald diese vorliegen.</p> <p>Für Rettungsgrabungen zur Sicherung der Funde und Befunde ist – je nach Erhaltung und Umfang der angetroffenen Strukturen – ein Zeitraum von bis zu mehreren Monaten einzukalkulieren. Die Kosten für sämtliche archäologische Rettungsmaßnahmen hat die Bauherrschaft zu tragen. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege ggf. den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Rettungsgrabung und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers.</p> <p>Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen. Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart ist generell auch an den einzelnen Bauvorhaben im Genehmigungs- bzw. Kenntnissgabeverfahren zu beteiligen.</p> <p>Für weitere Informationen und Terminabsprachen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege, Dr. Gertrud Kuhnle (Tel. 0761 208-3570).</p>	
<b>A.9</b>	<b>Regionalverband Südlicher Oberrhein</b> (Schreiben vom 05.07.2022)	
A.9.1	<p>Der Bebauungsplan wird nach § 13b BauGB aufgestellt, umfasst einen Geltungsbereich von ca. 3 ha, entwickelt sich laut Ziffer 1.3 der Begründung aus dem Flächennutzungsplan und setzt im Wesentlichen ein Allgemeines Wohngebiet WA fest.</p> <p>Da in Ettenheim eine große Nachfrage nach Wohnbauland besteht, sollte mit den zur Verfügung stehenden Flächen behutsam und nachhaltig umgegangen werden.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird begrüßt, dass mehrere Vollgeschosse und mehrere Wohneinheiten festgesetzt bzw. möglich sind.</p> <p>Hierdurch könnte auch ein Angebot kleinerer und am besten barrierefreier Wohnungen entstehen, um auch junge Leute und Senioren im Ort halten zu können.</p> <p>Das klassische Einfamilienhaus kann diesem Bedarf nicht gerecht werden.</p>	
A.9.2	<p>Die erforderlichen Stellplätze sollten an die Wohnungsgrößen angepasst werden oder es sollten weniger als 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit festgesetzt werden.</p> <p>Die Pflicht zur Errichtung von 2 Stellplätzen für kleine Ein-Personen-Wohneinheiten macht diese unattraktiv und eine Errichtung unwahrscheinlich.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Der Stellplatzschlüssel wird für Wohnungen zwischen 50 m<sup>2</sup> und 65 m<sup>2</sup> auf 1,5 Kfz-Stellplätze festgelegt. Für Wohnungen über 65 m<sup>2</sup> sind zwei Kfz-Stellplätze nachzuweisen. Davon ist ein Kfz-Stellplatz mit einer Überdachung nachzuweisen.</p> <p>Zuvor waren für Wohnung über 50 m<sup>2</sup> mindestens zwei Kfz-Stellplätze nachzuweisen.</p>
A.9.3	<p>Da das Baugebiet einen nicht unerheblichen Einwohnerzuwachs generiert, sollten die zu erwartenden Einwohner aus der Begründung zum Bebauungsplan hervorgehen.</p> <p>Hierbei sollte dargelegt werden, in welchem Umfang mehrgeschossige Gebäude mit mehreren Wohneinheiten und Tiefgaragen, Einfamilienhäuser und Doppelhäuser von der Stadt vorgesehen sind.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die zu erwartende Anzahl an Einwohnerinnen und Einwohner, sowie die Anzahl an potenziellen Wohneinheiten werden in die Begründung dargelegt:</p> <p>Es werden ca. 82 Wohneinheiten für rund 180 Einwohnerinnen und Einwohner in mehrgeschossigen Gebäuden mit Tiefgarage entstehen. Insgesamt ist mit ca. 159 Wohneinheiten für rund 350 Einwohnerinnen und Einwohner im Plangebiet zu rechnen.</p>
A.9.4	<p>Um dem aktuellen Wohnbauflächenbedarf gerecht zu werden und um einer spekulativen Baulandbevorratung entgegenzuwirken, halten wir eine zeitnahe Bebauung über Bauverpflichtungen für erforderlich.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Bauplätze sollen mit einer vertraglichen Bauverpflichtung vergeben werden. Dies ist jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplans.</p>
A.9.5	<p>Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine weiteren Hinweise, Anregungen und Einwendungen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>A.10</b>	<p><b>Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein</b> (Schreiben vom 30.06.2022)</p>	
A.10.1	<p>Das Plangebiet umfasst einen Geltungsbereich von knapp 3 ha, liegt am westlichen Siedlungsrand der Stadt und grenzt zweiseitig an bereits bestehende Wohngebiete an. Es soll ein weiteres neues Wohngebiet („WA“) ausgewiesen werden und hierzu vorliegender Bebauungsplan aufgestellt werden. Auf FNP-Ebene wird die Fläche bereits als Wohnbaufläche dargestellt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Vorab ist - auch unter Beteiligung der Bürger - ein städtebaulicher Entwurf entwickelt worden ist, der die Grundlage für den Plan darstellen soll. Die in der Kurzbegründung genannten städtebaulichen Ziele sind nachvollziehbar. Zur Planung sind keinerlei Bedenken zu äußern. Begrüßt wird, dass auch verdichtete Wohnformen zum Tragen kommen sollen. Eine detailliertere Stellungnahme ist erst nach Vorlage des Planentwurfes möglich.</p>	
A.10.2	<p>Frage: Können im WA1 tatsächlich 4 Vollgeschosse entstehen?</p>	<p>Im WA1 sind mindestens drei und maximal vier Vollgeschosse festgesetzt. Aufgrund der festgesetzten Gebäudehöhe sind darüber hinaus keine Dach- oder Attikageschosse zu erwarten.</p>
<p><b>A.11 Deutsche Telekom Technik GmbH</b> (Schreiben vom 20.06.2022)</p>		
A.11.1	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.11.2	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden.</p> <p>Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.11.3	<p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Eine Verlegung wäre äußerst zeitaufwendig und hätte erhebliche Kosten zur Folge.</p> <p>Wir bitten, um eine frühzeitige Beteiligung im Zuge der Ausbauplanung, um abzustimmen inwieweit unsere bestehende TK-</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Versorgungsträger werden im Rahmen der Offenlage erneut beteiligt. Eine engere Abstimmung erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Linie von den Erschließungsarbeiten betroffen ist.</p> <p>Zur Erschließung des Neubaugebiets wird die Breitbandabteilung der Telekom gegebenenfalls eine separate Stellungnahme einreichen.</p>	
<p><b>A.12 bnNETZE GmbH</b> (Schreiben vom 07.07.2022)</p>		
A.12.1	<p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:</p> <p>Die Wirtschaftlichkeit von Leitungsverlegungen zur Sicherstellung der Erdgasversorgung ist zu prüfen. Investitionen werden nach unternehmerischen Gesichtspunkten, auch im Hinblick auf beabsichtigte oder vorhandene energetische Konzepte, geplant.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.12.2	<p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:</p> <p>Bei gegebener Wirtschaftlichkeit kann das Planungsgebiet durch Erweiterung des bestehenden Leitungsnetzes mit Erdgas versorgt werden.</p> <p>Hausanschlüsse werden nach den technischen Anschlussbedingungen der bnNETZE GmbH, den Bestimmungen der NDAV und den Maßgaben der einschlägigen Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung ausgeführt. In Anlehnung an die DIN 18012 wird für Neubauvorhaben ein Anschlussübergaberaum benötigt. Der Hausanschlussraum ist an der zur Straße zugewandten Außenwand des Gebäudes einzurichten und hat ausreichend belüftbar zu sein. Anschlussleitungen sind geradlinig und auf kürzestem Weg vom Abzweig der Versorgungsleitung bis in den Hausanschlussraum zu führen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<p><b>A.13 Netze BW GmbH</b> (Schreiben vom 14.06.2022)</p>		
A.13.1	<p>Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft.</p> <p>Innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind Versorgungsleitungen vorhanden.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>In der Anlage erhalten Sie zu Planungszwecken die Übersicht unserer Versorgungsanlagen.</p>	
<p>A.13.2</p>	<p>Für die Stromversorgung in diesem Baugebiet ist, wie im beiliegenden Bebauungsplan eingezeichnet, für die Errichtung einer Trafostation ein Platzbedarf mit einer Größe von ca. 5,5 m x 5,5 m erforderlich. Wir bitten Sie, im Bebauungsplan einen Platz im Bereich der im Plan eingezeichneten Stelle aufzunehmen. Die Trafostation muss direkten Zugang bzw. Anschluss von der Straße haben.</p> <p>Das Gebäude muss so gestellt werden können, dass sich vor der Zugangsseite ein Bedienungsraum mit einer Tiefe von mindestens 1,50 m ergibt. Für die rechtliche Sicherung der Station ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit erforderlich.</p> <p>Wir bitten Sie unsere Kollegen vom Fachbereich Grundstücksrecht, E-Mail <a href="mailto:PGRM-Bodenordnung@Netze-BW.de">PGRM-Bodenordnung@Netze-BW.de</a>, zum gegebenen Verfahrenszeitpunkt zu beteiligen.</p> 	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Am Standort wird eine Versorgungsfläche festgesetzt. Damit entfallen zwei öffentliche Stellplätze.</p>
<p>A.13.3</p>	<p>Die Straßenbeleuchtungsanlagen befinden sich im Eigentum der Gemeinde. Um eine koordinierte Bauausführung sicherstellen zu können, ist es sinnvoll gleichzeitig mit der Planung unseres Versorgungsnetzes auch die Planung der Straßenbeleuchtungsanlagen in diesem Gebiet durchzuführen. Die Netze BW GmbH sollte deshalb in die Planung der Straßenbeleuchtungsanlagen frühzeitig eingebunden werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.13.4</p>	<p>Hinsichtlich der Kabeltrasse innerhalb des Neubaugebiets bitten wir um Berücksichtigung des "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", der</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.	
A.13.5	Vor Ausschreibung der Ausführung bitten wir um ein Koordinierungsgespräch mit sämtlichen Versorgungsträgern.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.13.6	Die Herstellung des elektrischen Versorgungsnetzes erfolgt durch ein von der Netze BW GmbH beauftragtes, qualifiziertes Unternehmen. Bei der Ausführungsplanung ist der hierfür erforderliche zeitliche Aufwand bei der Netze BW GmbH zu erfragen und im Bauzeitenplan zu berücksichtigen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.13.7	<p>Zur Vermeidung von Schäden an bestehenden Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen.</p> <p>Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden.</p> <p>Netze BW GmbH Meisterhausstr. 11 74613 Öhringen Tel. (07941)932-449 Fax. (07941)932-366 <a href="mailto:Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de">Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de</a></p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.13.8	<p>Wir bitten Sie, sofern erforderlich, die vorgenannten Aussagen in den textlichen bzw. zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes aufzunehmen.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten weiterhin um Beteiligung. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.14</b>	<b>terraneis bw GmbH</b> (Schreiben vom 07.06.2022)	
A.14.1	<p>Seit dem 01.03.2021 haben wir die Beantwortung von Anfragen und Beteiligungen zu unten genannten Themen eingestellt.</p> <p>Anfragen sowie Beteiligungen zu den Themen: Leitungsauskünfte, Bebauungspläne, Planungsanfragen, Koordinierungsanfragen, Flächennutzungsplanänderungen usw. sind ab sofort ausschließlich über das BIL-Portal <a href="https://portal.bil-leitungsauskunft.de">https://portal.bil-leitungsauskunft.de</a> einzuholen.</p> <p>Bitte melden Sie sich einmalig an, sie erhalten dann in Kürze einen Zugang. Mittels der BIL Online-Leitungsauskunft, erfahren</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Das Büro Zink Ingenieure wird die Unterlagen entsprechend abfragen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Sie zukünftig schnellstmöglich, ob im fraglichen Bereich Leitungen unseres Unternehmens, mit aktuell parallel über 90 anderen Netzbetreibern vorhanden sind, und das alles mit nur einer Anfrage.</p> <p>Das BIL-Online-Portal der BIL eG ist ein Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche und stellt eine umfassende branchenübergreifende Online-Leitungsauskunft bereit. Die Nutzung der BIL-Leitungsauskunft ist für Sie kostenlos und ermöglicht Ihnen, Ihre Bauanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren. Ihr Vorteil: Sie müssen Ihre Bauanfrage nur einmalig formulieren und erreichen direkt alle an BIL teilnehmenden Leitungsbetreiber.</p> <p>Sind wir für Ihren angefragten Bereich nicht zuständig, erhalten Sie unmittelbar über BiL eine Negativauskunft.</p> <p>Ein weiterer Vorteil für Sie: Sie können Ihre in BIL eingestellte Bauanfrage über eine E-Mail-Weiterleitungsfunktion direkt an weitere Leitungsbetreiber versenden, die derzeit noch nicht in BIL organisiert sind. Eine Stellungnahme erfolgt in diesen Fällen außerhalb des Portals.</p> <p>Weitere Informationen über BIL können Sie dem angehängten Infoblatt "BILFlyer-Bauwirtschaft" oder der Seite <a href="http://bil-leitungsauskunft.de/entnehmen">http://bil-leitungsauskunft.de/entnehmen</a>.</p> <p>Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie auch in Zukunft diesen Dienst nutzen würden.</p> <p>Ihre Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- schnelle Verfügbarkeit der Planauskunft</li> <li>- freie Gebietsauswahl und Anpassung der Abfrage</li> <li>- kostenfreier Service</li> </ul> <p>Wir bitten um Verständnis und bedanken uns für Ihre Mithilfe.</p>	
<b>A.15</b>	<p><b>Abwasserzweckverband Südlicher Ortenau</b>                  (Schreiben vom 15.06.2022)</p>	
A.15.1	<p>Seitens des Abwasserzweckverbandes Südliche Ortenau bestehen keine Bedenken oder Anregungen. Zum Bebauungsplan erlauben wir uns folgende Hinweise:</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.15.2	<p><b>Zu Punkt 2.7.2 der Bebauungsvorschriften</b></p> <p>Hier wird im letzten Satz ausgeführt, dass bei Reihenhäusern eine</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Regenwasserrückhaltung bzw. Regenwassernutzung an zentraler Stelle vorgesehen werden kann. Dies bedingt, dass für die Grundstücksentwässerungsleitungen der einzelnen Reihenhausgrundstücke entsprechende Vereinbarungen (z. B. Grunddienstbarkeit, Leitungsrecht oder ähnliches) erforderlich sind.	
A.15.3	<p><b>Zu Punkt 2.7.3 der Bebauungsvorschriften</b></p> <p>Das Oberflächenwasser von sonstigen versiegelten oder teilversiegelten Flächen ist ebenfalls auf dem Grundstück zu sammeln und zurückzuhalten, d. h. kann ebenfalls in die Retentionszisterne eingeleitet werden. Dabei gehen wir davon aus, dass diese Flächen dann wie die angeschlossenen Dachflächen in die Ermittlung des erforderlichen Rückhaltevolumens einbezogen werden. Ein entsprechender Hinweis hierzu fehlt. Nach Punkt 2.7.2 ist für die Ermittlung des erforderlichen Rückhaltevolumens nur die Dachgrundfläche zugrunde zu legen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Das erforderliche Rückhaltevolumen von 16 l pro m<sup>2</sup> Dachfläche beinhaltet bereits den Ansatz der Rückhaltung der teilversiegelten und sonstigen versiegelten Flächen sowie die Rückhaltung der Oberflächenabflüsse des Dachs. Für die Ermittlung des notwendigen Gesamtvolumens zur Rückhaltung der Dach-, Hof-, Parkplatz- und sonstigen Flächen kann zur Vereinfachung lediglich die Dachfläche zu Grunde gelegt werden. Darauf wird entsprechend in den Bebauungsvorschriften hingewiesen.</p> <p>Einzelheiten sind dem Erläuterungsbericht zum Entwässerungskonzept zu entnehmen, der den Bebauungsplanunterlagen beigelegt wird.</p>
A.15.4	Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist erforderlich.	Dies wird berücksichtigt.
A.15.5	Wir möchten Sie bitten, uns von den in dieser Angelegenheit beschlossenen schriftlichen Festsetzungen eine aktuelle Ausfertigung zukommen zu lassen, da eventuelle Vorschriften und Bestimmungen, die die Entwässerung betreffen in die Entwässerungsgenehmigung mit aufgenommen werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<p><b>A.16 Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH</b>                      (Schreiben vom 08.06.2022)</p>		
A.16.1	<p>Zuständigkeitshalber haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienststelle zur Beantwortung abgegeben:</p> <p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra 13 TÖB, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, BAIUDBwToeB@bundeswehr.org</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<p><b>A.17 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b>                      (Schreiben vom 07.06.2022)</p>		
A.17.1	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	
<b>A.18</b>	<b>Polizeipräsidium Offenburg – Sachbereich Verkehr</b> (Schreiben vom 20.06.2022)	
A.18.1	Zum zeichnerischen Teil der aufgestellten Planungen haben wir folgende Hinweise:  Der Fahrbahnquerschnitt von 5 m in den verkehrsberuhigten Bereichen schafft Fakten und lässt bei einer erforderlichen Mindestdurchfahrtsbreite von 3,05 m und zunehmend breiter werdenden Fahrzeugen die nachträgliche Ausweisung von Parkraum nur noch schwerlich zu. Ein Querschnitt von 5,5 m kann hier „Reserve“ schaffen.	Dies wird nicht berücksichtigt.  Im Sinne des Flächensparens und der Erschließungsökonomie werden die Wohnwege als Mischverkehrsflächen mit nur 5,0 m Breite ausgebaut. Ein Befahren durch Müllfahrzeuge ist lediglich im Südwesten vorgesehen und dort problemlos möglich. Zudem wird der Straßenraum im Bereich von Garagen und Carports durch private Hofflächen erweitert.  Zur Klarstellung: Die Wohn-/Stichwege sind im Bebauungsplan als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigung“ festgesetzt. Diese sollen explizit keine „verkehrsberuhigten Bereiche“ nach StVO werden. Geeignete Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung werden im Rahmen der Erschließungsplanung Berücksichtigung finden.
A.18.2	Bezüglich der baulichen Ausführung von Planstraßen kann im Zuge von verkehrsberuhigten Bereichen (VB) ein abgesenkter Bordstein als Abgrenzung zu anderen Fahrbahnen insbesondere dann die Vorfahrtssituation unterstützend darstellen, wenn Verkehrsteilnehmer ansonsten von der Regelung „rechts vor links“ ausgehen würden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.  Die Empfehlungen zur Gestaltung des Straßenraums werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt. Laut dem Büro Zink Ingenieure soll der Bordstein wie vorgeschlagen ausgeführt werden.
A.18.3	Anpassungsbedarf sehen wir jedenfalls an der Zufahrt zum zweiten VB (aus Richtung Norden). Hier endet der VB frühzeitig, so dass an der Einmündung zur Durchgangstraße Unklarheit dahingehend entstehen könnte, ob vorfahrtstechnisch die Regel „rechts vor links“ herrscht (§ 8 StVO) oder für den Verkehr aus dem VB eine Wartepflicht besteht (§ 10 StVO). Es wäre zu empfehlen, den VB bis zur Einmündung vorzuziehen.	Dies wird nicht berücksichtigt.  An den Darstellungen der Straßenverkehrsfläche und der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigung“ wird festgehalten.  Zur Klarstellung: Die Wohn-/Stichwege sind im Bebauungsplan als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigung“ festgesetzt. Diese sollen explizit keine „verkehrsberuhigten Bereiche“ nach StVO werden. Geeignete Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung werden im Rahmen der Erschließungsplanung Berücksichtigung finden.
A.18.4	Der VB Höhe Kita ist als „Bremse“ und Schutz des sensiblen Bereichs grundsätzlich zu begrüßen. Laut zeichnerischem Teil umfasst die Länge allerdings nur eine Strecke von ca. 33 m. Es ist zu bezweifeln, dass die kurze Ausdehnung zur gewünschten Wirkung (Geschwindigkeitsreduzierung) beiträgt. Aufgrund der Lage des VB in Bezug auf den parallelen Stich zur Hauptdurchgangstraße kann auch hier die zuvor beschriebene Unklarheit in	Dies wird berücksichtigt.  Der Bereich wird über die gesamte Länge der Kita ausgeweitet und als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigung“ festgesetzt.  Zur Klarstellung: Der Bereich vor der Kita ist im Bebauungsplan als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigung“ festgesetzt. Diese soll explizit kein „verkehrsberuhigter Bereich“ nach StVO werden. Geeignete Maßnahmen zur

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Bezug auf vorfahrtstechnische Belange entstehen.	Verkehrsberuhigung werden im Rahmen der Erschließungsplanung Berücksichtigung finden.
A.18.5	Bezüglich der baulichen Ausführung von Gehwegen wird ein wirksamer Schutz für Fußgänger vorrangig durch Gehwege hergestellt wird, die mittels Hochbord von der Durchgangsfahrbahn abgetrennt sind. Dies erschwert das Überparken und insbesondere das temporäre Überfahren des Schutzbereiches.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Empfehlungen zur Gestaltung des Straßenraums werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.

**B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

<b>B.1</b>	<b>Landratsamt Ortenaukreis – Amt für Waldwirtschaft</b> (gemeinsames Schreiben vom 15.07.2022)
<b>B.2</b>	<b>Landratsamt Ortenaukreis – Straßenbauamt</b> (gemeinsames Schreiben vom 15.07.2022)
<b>B.3</b>	<b>Landratsamt Ortenaukreis – Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht</b> (gemeinsames Schreiben vom 15.07.2022)
<b>B.4</b>	<b>Landratsamt Ortenaukreis – Gesundheitsamt</b> (gemeinsames Schreiben vom 15.07.2022)
<b>B.5</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 54.1 – 54.4</b> (Schreiben vom 13.06.2022)
<b>B.6</b>	<b>Die Autobahn GmbH des Bundes</b> (Schreiben vom 07.06.2022) – keine weitere Beteiligung
<b>B.7</b>	<b>TransnetBW GmbH</b> (Schreiben vom 10.06.2022) – keine weitere Beteiligung
<b>B.8</b>	<b>Amprion GmbH</b> (Schreiben vom 08.06.2022)
<b>B.9</b>	<b>Stadt Mahlberg</b> (Schreiben vom 20.06.2022)
<b>B.10</b>	<b>Landratsamt Ortenaukreis – Dezernat für den Ländlichen Raum</b>
<b>B.11</b>	<b>Landratsamt Ortenaukreis – Straßenverkehrsamt</b>
<b>B.12</b>	<b>Landratsamt Ortenaukreis – Amt für Schule und Kultur</b>
<b>B.13</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen</b>
<b>B.14</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Straßenplanung</b>
<b>B.15</b>	<b>Handelsverband Südbaden e.V.</b>
<b>B.16</b>	<b>Handwerkskammer Freiburg</b>
<b>B.17</b>	<b>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben</b>
<b>B.18</b>	<b>unitymedia GmbH</b>
<b>B.19</b>	<b>Vodafone GmbH</b>
<b>B.20</b>	<b>Ortenauer Energieagentur GmbH</b>
<b>B.21</b>	<b>Vermögen und Bau Baden-Württemberg</b>
<b>B.22</b>	<b>Landesnaturausschutzverband</b>
<b>B.23</b>	<b>BUND e.V.</b>
<b>B.24</b>	<b>Gemeinde Kappel-Grafenhausen</b>
<b>B.25</b>	<b>Gemeinde Ringsheim</b>

**C PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT**

Private Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.